

Statuten des Vereins „Sonnenbergkreis Österreich“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sonnenbergkreis Österreich“ und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein „Sonnenbergkreis Österreich“ setzt sich in Übereinstimmung mit der International Sonnenberg Association, D-3300 Braunschweig, zum Ziel, die Verständigung zwischen den Völkern durch Begegnung und Aussprache von Menschen aus allen Lebensbereichen, vor allem von Lehrern und Lehrerinnen, Erziehern und Erzieherinnen, Volksbildnern und Volksbildnerinnen und Jugendlichen, die sich mitverantwortlich fühlen für die vielfachen Aufgaben der Gegenwart, zu fördern. Er will damit dem Frieden dienen und Grundlagen schaffen für das Zustandekommen eines einigen Europas und einer einigen Welt.

Als notwendige Voraussetzung dafür sollen die persönliche Begegnung und das Gespräch eine besondere Pflege erfahren. Unterschiede der Meinungen und der Zugehörigkeit zu religiösen, sozialen und politischen Gruppen, zu Ethnien und Nationen sowie unterschiedlichen geschlechtlichen Orientierungen sollen dabei kein Hindernis darstellen.

§ 3 Mittel zur Erreichung der Aufgaben und der Ziele des Vereins

Der Vereinszweck soll durch die in den §§ 3a und 3b angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

§ 3a Ideelle Mittel

- a) die Durchführung von Veranstaltungen wie Tagungen, Kursen, Seminaren, Konferenzen und Delegierungen zu Veranstaltungen anderer Sonnenbergkreise,
- b) die Pflege der Kontakte zu Erziehungseinrichtungen, um in diesen die Verständigungsidee wirksam werden zu lassen,
- c) die fallweise Herausgabe eines Newsletters und anderer, vor allem elektronischer Mitteilungsmedien.

§ 3b Materielle Mittel

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Spenden und Subventionen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die die Vereinsarbeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden

§ 5 Aufnahme in den Verein

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und juristischen Personen werden.
- (2) Anträge um Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit gegen vorangegangene schriftliche Abmeldung frei.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen groben Verstoßes gegen die Ziele des Vereins, wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die freiwillig austretenden sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung der Hauptversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Hauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Pflichten der Mitglieder

- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gemindert werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (8) In besonderen Fällen, wie Krankheit, Arbeitslosigkeit usw., ist der Vorstand berechtigt, dem betreffenden Mitglied über dessen Ansuchen die Fristerstreckung, die Ermäßigung oder Erlassung des Mitgliedsbeitrags für eine gewisse Zeit zu bewilligen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 und 12), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle drei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs.5 erster Satz Vereinsgesetz 2002),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfers/innen (§ 21 Abs.5 zweiter Satz Vereinsgesetz)
- e) Beschluss eines/r gerichtlich bestellten Kurators/in (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen eines Monats statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Postsendung, Telefax oder E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs.1 und Abs.2 lit.a–c), durch einen/e Rechnungsprüfer/in (Abs.2 lit.d) oder durch einen/e gerichtlich bestellten Kurator/in (Abs.2 lit.e).

(4) Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens acht Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand mit Postsendung, Telefax oder E-Mail einzubringen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine Viertelstunde später eine neue Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen abgegebenen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/e/ihrer Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

- a) die Beschlussfassung über den Budget-Voranschlag,
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen,
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüfer,
- d) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen,
- e) die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein,
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- h) die Änderung der Statuten,
- i) die Auflösung des Vereins,
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/der Obfrau und Stellvertreter/in, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassier/der Kassierin.

(2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglied angehören. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooperieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooperation überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen

Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

Weiters können vom Vorstand weitere Personen zu bestimmten Tätigkeiten mit beratender Stimme gewählt werden.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichstand gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag (sog. Dirimierungsrecht des/der Vorsitzenden).

(7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung seine/ihre Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs.9) und Rücktritt (Abs.10).

(9) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. mit der Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12 Obliegenheiten des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins: Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 idgF. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis,

- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 9 Abs.1 und Abs.2 lit. a-c dieser Statuten,
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens, Aufnahme und Abschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern,
- (6) Aufnahme und Kündigung bzw. Entlassung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer/die Schriftführerin unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen.
Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns/der Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.
Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsmäßige Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen, des Schriftführers/der Schriftführerin der Kassier/die Kassierin, des Kassiers/der Kassierin der Schriftführer/die Schriftführerin.

§ 14 Rechnungsprüfer

(1) Ein Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand und gegebenenfalls der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8-10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, die ein fünftes Vereinsmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts wählen. Kommt über die Wahl des/der Vorsitzenden keine Einigung zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit dirimiert der/die Vorsitzende. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Hauptversammlung erfolgen, die mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließt.

(2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Datum: 26. Februar 2024